



Bern, 14.06.2013

No 323.0.1.2013

Zirkular

D. 30

Einfuhren aus Israel in die Schweiz

Für Waren, die aus besetzten palästinensischen Gebieten, einschliesslich der sich dort befindenden israelischen Siedlungen stammen, namentlich aus der West Bank, dem Gazastreifen, Ost-Jerusalem und den Golanhöhen, ist eine Präferenzgewährung im Rahmen des Freihandelsabkommens EFTA-Israel sowie des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Israel nicht zulässig.

Eine zwischen der EFTA und Israel per 1.7.2005 in Kraft getretene Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass auf allen in Israel ausgestellten oder ausgefertigten Ursprungsnachweisen (Warenverkehrsbescheinigung [WVB] oder Erklärung auf der Rechnung) für jeden Warenposten die Ortschaft oder die Industriezone inkl. Postleitzahl anzugeben ist, in dem die Ursprungseigenschaft verleihende Herstellung stattgefunden hat (in Feld 7 der WVB bzw. in der Erklärung auf der Rechnung in der Nähe des Wortes „Israel“ als Einschub oder innerhalb einer Klammer).

Eine Liste der Ortschaften/Industriezonen mit den entsprechenden 5- und 7-stelligen Postleitzahlen, für welche die Präferenzgewährung nicht möglich ist, findet sich unter: https://www.ezv.admin.ch/dam/ezv/de/dokumente/archiv/a5/ursprung/list_of_non_eligiblelocations.pdf.download.pdf/list_of_non_eligiblelocations.pdf.

Für in anderen Euromed-Teilnehmerstaaten und in der Schweiz ausgestellte Ursprungsnachweise, welche israelischen Ursprung ausweisen, ist keine entsprechende Kennzeichnung vorgesehen.

Weitere Informationen finden sich im „[Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen](#)“.